

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



16. Jahrgang

Seelow, den 26. Februar 2009

Nr. 1

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.01.2009	2
Beschlüsse des Kreistages vom 11.02.2009	2
Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung – HSMOL) vom 11.02.2009	3
Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (Geschäftsordnung – GeschO) vom 11.02.2009	11
Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung 2009) vom 11.02.2009	19
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts	28

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow vom 20.03.2008	29
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Niederfinow vom 06.12.2007	31
Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze	34

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft

1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)	35
Impressum	36

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 28.01.2009

Am 28.01.2009 führte der Kreisausschuss seine 2. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse:

Der Kreisausschuss schlägt dem Landeswahlleiter vor, 1. Frau Ilona Forth als Kreiswahlleiterin und Frau Katrin Jann als Stellv. der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 15 (Barnim III) und 2. Frau Ulrike Gliese als Kreiswahlleiterin und Herrn Manfred Habsch als Stellvertreter der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 31 (Märkisch-Oderland I/Oder-Spree IV) zur Wahl des 5. Landtages Brandenburg zu berufen.

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KA/040; Beschluss Nr. 2009/KA/5-2)

Der Kreisausschuss schlägt dem Landeswahlleiter vor, Frau Karla Frenzel als gemeinsame Kreiswahlleiterin und Frau Marianne Huhn als gemeinsame Stellvertreterin der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 32 (Märkisch-Oderland II), 33 (Märkisch-Oderland III) und 34 (Märkisch-Oderland IV) zur Wahl des 5. Landtages Brandenburg zu berufen.

(Beschlussvorlage Nr. 2009/KA/041; Beschluss Nr. 2009/KA/6-2)

Der Kreisausschuss bereitete die 3. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 11.02.2009

Am 11.02.2009 führte der Kreistag seine 3. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland

eine Information zum Ergebnis der Verfassungsbeschwerde der Landkreise Märkisch-Oderland, Oberhavel und Prignitz (VfGBbg 66/07) gegen die Art der Kostenerstattung für die vom Land übertragenen Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe
(Informationsvorlage Nr. 2009/KT/038)

den Beteiligungsbericht 2008 des Landkreises Märkisch-Oderland (Jahresabschlüsse 31.12.2007)
(Informationsvorlage Nr. 2008/KT/028)
entgegen.

Der Kreistag beschloss

die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung
(Schülerbeförderungssatzung 2009)
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/030; Beschluss Nr. 2009/KT/34-3)

die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung - HSMOL)
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/036; Beschluss Nr. 2009/KT/35-3)

die Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (Geschäftsordnung - GeschOMOL)
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/037; Beschluss Nr. 2009/KT/36-3)

die aktualisierte Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland als verbindliche Arbeitsgrundlage für das Zusammenwirken von Kreistag, seinen Vertretern in Aufsichtsgremien, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen
(Beschlussvorlage Nr. 2008/KT/029; Beschluss Nr. 2009/KT/37-3)

die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/032; Beschluss Nr. 2009/KT/38-3)

auf der Grundlage der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und kommunaler ÖPNV-Infrastrukturanlagen vom 11.02.2009 die Förderung von Maßnahmen
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/031; Beschluss Nr. 2009/KT/39-3)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
fasste der Kreistag einen Beschluss zur Vergabe der Leistung zur Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens und Mitwirkung bei der Erstellung von Gebührenbescheiden an der Abfallumladestation Rüdersdorf für den Landkreis Märkisch-Oderland
(Beschlussvorlage Nr. 2009/KT/033; Beschluss Nr. 2009/KT/40-3)

Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Hauptsatzung – HSMOL) vom 11.02.2009

**Hauptsatzung
des Landkreises Märkisch-Oderland
(Hauptsatzung – HSMOL)
vom 11.02.2009**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 11.02.2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Vorschrift
- § 2 Name, Gebiet
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Einwohnerbeteiligung
- § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
- § 6 Mitteilungspflicht der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner
- § 7 Entscheidung des Kreistages bei Geschäften über Vermögensgegenstände
- § 8 Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Beigeordnete
- § 11 Kreissenorenbeirat
- § 12 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Integrationsbeauftragte
- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Übergangsvorschrift
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Märkisch-Oderland Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 2
Name, Gebiet**

(1) Der Landkreis führt den Namen "Märkisch-Oderland".

(2) Das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden. Die zum

Landkreis gehörenden Gemeinden sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

(3) Sitz der Verwaltung des Landkreises ist die Stadt Seelow.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Der Landkreis führt ein Wappen (Kreiswappen) und eine Flagge (Kreisflagge).

(2) Das Kreiswappen hat folgende Beschreibung: Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewährter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestängeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begriffen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern. Die Abbildung des Kreiswappens erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Kreisflagge hat folgende Beschreibung: Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte. Die Abbildung der Kreisflagge erfolgt in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Fraktionen des Kreistages und die Kreistagsabgeordneten können das Kreiswappen und die Kreisflagge verwenden. Die Abbildung des Kreiswappens und der Kreisflagge zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Landrates. Der Kreistag kann hierzu Richtlinien erlassen.

(5) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Die Beschriftung des Dienstsiegels enthält neben dem Namen des Landkreises die Angabe „DER LANDRAT“.

§ 4 Einwohnerbeteiligung

(1) Jeder Einwohner ist berechtigt, im Rahmen der Einwohnerfragestunden der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat und die Kreistagsabgeordneten zu stellen und zu begründen. In den Sitzungen der beratenden Ausschüsse beschränkt sich das Fragerecht auf das Aufgabengebiet des jeweiligen Ausschusses. Das Petitionsrecht nach § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 16 BbgKVerf bleibt unberührt.

(2) Wichtige Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner wesentlich berühren, sind mit den betroffenen Einwohnern möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung zu erörtern. Eine Einwohnerversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 vom Hundert der betroffenen Einwohner beantragt wird. Die Einberufung einer Einwohnerversammlung obliegt dem Landrat und erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweiligen Regionalausgabe der Märkischen Oderzeitung. § 14 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf muss ein Einwohnerantrag von mindestens 2.000 Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 5 Einsichtnahme in Vorlagen

Vorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses zu behandelnde Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Kreishaus Seelow, Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zur Einsichtnahme für jedermann auszulegen.

§ 6 Mitteilungspflicht der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner

Die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Kreistages (nachfolgend Vorsitzender) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden

Sitzung des Kreistages bzw. im Falle einer Berufung einer Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Änderung oder Ergänzung der in Satz 1 genannten Angaben ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Die Auskunft erstreckt sich

- a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
- b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
- c) auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes und
- d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

Der Vorsitzende macht den ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner allgemein im Internetauftritt des Landkreises bekannt.

§ 7 Entscheidung des Kreistages bei Geschäften über Vermögensgegenstände

Der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet den Betrag von 250.000,00 Euro.

§ 8 Dem Kreistag vorbehaltene Entscheidungen

Der Kreistag behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen von über 250.000 Euro aus einem Schuldgrund,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung von kommunalen Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, deren voraussichtlicher Streitwert den Betrag von 250.000 Euro überschreitet und
- d) die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ab einem Gesamtwert von 250.000 Euro.

Bis zu den in Satz 1 genannten Wertgrenzen entscheidet der Kreisausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9 Ausschüsse

(1) Fraktionen, auf die in einem beratenden Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden. Das entsendete zusätzliche Mitglied ist dem Vorsitzenden des Kreistages zu benennen.

(2) Die Bildung von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen usw. durch den Jugendhilfeausschuss, die Werksausschüsse und die beratenden Ausschüsse bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages, es sei denn, ihre Bildung wird durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschrieben. Bei der Zusammensetzung dieser Gremien gilt § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 43 und 44 BbgKVerf entsprechend.

§ 10 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für die Dauer von 8 Jahren einen Ersten Beigeordneten als allgemeinen Stellvertreter des Landrates und zwei sonstige Beigeordnete. Der Erste Beigeordnete und die sonstigen Beigeordneten leiten jeweils einen Fachbereich.

(2) Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten erfolgt die allgemeine Stellvertretung des Landrates in der Reihenfolge des Dienalters der sonstigen Beigeordneten.

§ 11 Kreissenorenbeirat

(1) Der Landkreis richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren im Landkreis einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kreissenorenbeirat Märkisch-Oderland“ (nachfolgend Kreissenorenbeirat genannt).

(2) Dem Kreissenorenbeirat gehören bis zu 24 Mitglieder an. Mitglied des Kreissenorenbeirates können Personen sein, die sich in der Seniorenarbeit engagieren. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden vom Kreistag nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge für die Bildung des Kreissenorenbeirates sind an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

(3) Der Kreissenorenbeirat kann zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren im Landkreis haben, gegenüber dem Kreistag mündlich oder schriftlich Stellung nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Kreissenorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Kreissenorenbeirat gegenüber den Organen des Landkreises.

(5) Der Kreissenorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Landrat kann die Einberufung des Kreissenorenbeirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Landrat, von ihm beauftragte Personen und die Mitglieder des Kreistages haben im Kreissenorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Kreissenorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für beratende Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit nicht der Kreissenorenbeirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 12 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte (kommunale Gleichstellungsbeauftragte), die unmittelbar dem Landrat unterstellt ist. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden und ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu Vorlagen, Maßnahmen und Beschlüssen darzulegen. Über diese Absicht ist der Landrat vorher zu unterrichten.

(4) Für die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gelten innerhalb der Verwaltung des Landkreises und seiner Eigenbetriebe die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 22 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend.

§ 13 Integrationsbeauftragte

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte zur Integration behinderter Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragte), die unmittelbar dem Landrat unterstellt ist.

(2) Aufgabe der Integrationsbeauftragten ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihr vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Der Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Integration behinderter Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund haben.

(3) Die Integrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Integration behinderter Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund haben.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch den Landrat.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, der Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung des Landrates sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, dessen Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Landrat angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, dessen Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden die sonstigen Schriftstücke des Landkreises, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, in der Märkischen Oderzeitung in den Lokalteilen Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht (sonstige Bekanntmachung).

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag in der Märkischen Oderzeitung in den Lokalteilen Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches Echo) bekannt gemacht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Sitzungen der Ausschüsse erfolgt durch Aushang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung (15306 Seelow, Puschkinplatz 12) und im Internetauftritt des Landkreises unter der Rubrik „Kreistag/Sitzungstermine“.

(6) Die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland unter den Rubriken „Beschlüsse des Kreistages“ und „Beschlüsse des Kreisausschusses“ zugänglich gemacht.

§ 15 Übergangsvorschrift

Abweichend von § 6 Satz 1 haben die Kreistagsabgeordneten und die sachkundigen Einwohner dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 5. September 2001,
2. die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12. Dezember 2001
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 2. April 2003 und
4. die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 20.09.2006

außer Kraft.

Seelow, den 23.02.2009

G. Schmidt
Landrat

W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden im Landkreis Märkisch-Oderland

Amtsfreie Gemeinden

Stadt Altlandsberg, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten, Letschin, Stadt Müncheberg, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Stadt Seelow, Stadt Strausberg, Stadt Wriezen

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Barnim-Oderbruch

Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel, Reichenow-Möglin

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Falkenberg-Höhe

Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow, Höhenland

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Golzow

Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Golzow, Küstriner Vorland, Zechin

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Lebus

Stadt Lebus, Podelzig, Reitwein, Treplin, Zeschdorf

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Märkische Schweiz

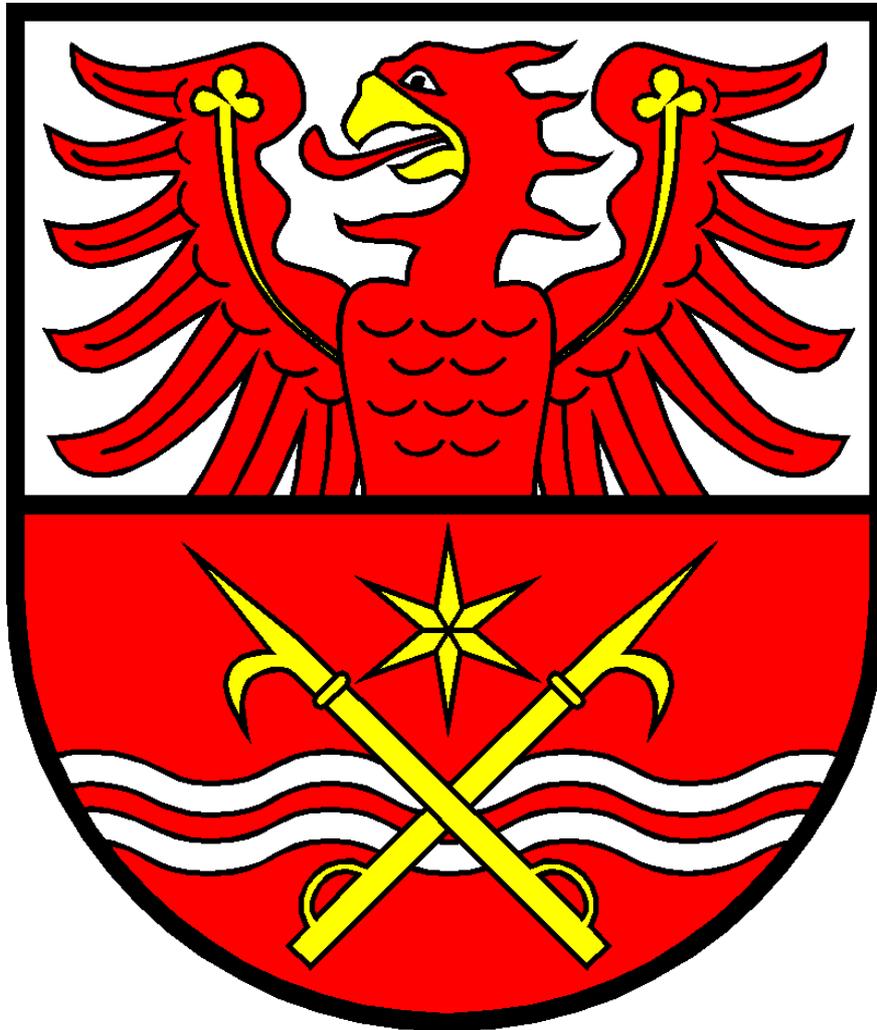
Stadt Buckow (Märkische Schweiz), Garzau-Garzin, Oberbarnim, Rehfelde, Waldsieversdorf

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Neuhardenberg

Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Neuhardenberg

Amtsangehörige Gemeinden im Amt Seelow-Land

Falkenhagen (Mark), Fichtenhöhe, Lietzen, Lindendorf, Vierlinden

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2 Satz 2)**Kreiswappen**Beschreibung des Wappens:

Geteilt von Silber und Rot; oben wachsend ein goldbewährter, roter Adler, die Flügel mit goldenen Kleestengeln belegt; unten ein silberner Wellenbalken, belegt mit einem roten Wellenfaden und bedeckt mit zwei schräggekreuzten, begriffen goldenen Bootshaken, oben bewinkelt von einem goldenen Stern.

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 3 Satz 2)

Flagge



Beschreibung der Flagge:

Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus rotweißroten Streifen im Verhältnis 1 : 2 : 1 und trägt das Kreiswappen in der Mitte.

Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland (Geschäftsordnung – GeschO) vom 11.02.2009

**Geschäftsordnung
des Kreistages Märkisch-Oderland
(Geschäftsordnung – GeschO)
vom 11.02.2009**

Aufgrund des § 131 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 11.02.2009 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Vorschrift
- § 2 Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten, der sachkundigen Einwohner und der weiteren Ausschussmitglieder
- § 3 Vorsitzender des Kreistages
- § 4 Präsidium des Kreistages
- § 5 Fraktionen
- § 6 Büro des Kreistages
- § 7 Einberufung des Kreistages
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Teilnahme an Sitzungen
- § 10 Mitwirkungsverbot
- § 11 Vorlagen
- § 12 Anträge
- § 13 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- § 14 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Schluss der Aussprache
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Wahlen
- § 20 Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 21 Ordnungsmaßnahmen
- § 22 Niederschrift
- § 23 Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen
- § 24 Petitionen
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 2
Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten,
der sachkundigen Einwohner und der weiteren Ausschussmitglieder**

(1) Der Vorsitzende des Kreistages wird von dem an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten, die weiteren Kreistagsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzeskonformen und gewissenhaften Wahrnehmung der Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung der sachkundigen Einwohner und der weiteren Ausschussmitglieder erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden.

(2) Die Verpflichtung hat folgenden Wortlaut: „Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Brandenburg und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Landkreises zu erfüllen.“

§ 3 Vorsitzender des Kreistages

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt ihn nach außen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen des Kreistages, leitet die Verhandlung gerecht und unparteiisch, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er wahrt die Würde und die Rechte des Kreistages.

§ 4 Präsidium des Kreistages

(1) Das Präsidium des Kreistages besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, seinen Stellvertretern und dem Landrat. Es wird vom Vorsitzenden des Kreistages einberufen und geleitet.

(2) Das Präsidium berät den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben und unterstützt ihn insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Kreistages.

§ 5 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsabgeordneten, die an der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mitwirken. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet die schriftlich gestellten Anträge der Fraktion und kann namens der Fraktion Erklärungen abgeben.

(3) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Fraktion (ggf. auch die Kurzform),
2. die Mitglieder der Fraktion,
3. die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Anschrift der Fraktionsgeschäftsstelle und
5. die Namen der haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter der Fraktion.

Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie erst nach erfolgter Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Beratung von Angelegenheiten, die im Kreistag im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages behandelt werden, hat in geschlossener Fraktionssitzung zu erfolgen.

§ 6 Büro des Kreistages

(1) Das beim Landrat eingerichtete Büro des Kreistages ist insbesondere für die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und des Präsidiums zuständig. Es sichert die rechtzeitige Ladung der Mitglieder, die Zusammenstellung und Versendung der Sitzungsunterlagen, die Bekanntmachung ihrer Sitzungen, die Anfertigung der Sitzungsniederschriften, die Beschlusskontrolle und die Herausgabe

des Amtsblattes für den Landkreis Märkisch-Oderland. Das Büro des Kreistages ist schriftgutführende Stelle des Kreistages.

(2) Das Büro des Kreistages koordiniert die Organisation der Ausschüsse des Kreistages und ist Ansprechpartner für die Angelegenheiten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner.

(3) Der Vorsitzende kann sich zur Erledigung seines Geschäftsverkehrs des Büros des Kreistages bedienen.

§ 7

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden des Kreistages (nachfolgend Vorsitzender genannt) mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung mindestens am 11. Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.

(3) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen.

(4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

§ 8

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung des Kreistages im Benehmen mit dem Landrat fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung von

1. mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder
2. einer Fraktion oder
3. vom Landrat

dem Vorsitzenden benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Dabei können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert und verwandte Tagesordnungspunkte verbunden werden. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, soll dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(2) Zu jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

(3) Die Kreistagsabgeordneten haben im Kreistag und in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein aktives Teilnahmerecht. Das aktive Teilnahmerecht beinhaltet das Recht

1. das Wort zu ergreifen,
2. Vorschläge einzubringen und
3. Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

Sie sind außerdem berechtigt, bei Beschlüssen ihre Stimme abzugeben. In Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglied sind, können sie auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen (passives Teilnahmerecht).

(4) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen wurden.

§ 10 Mitwirkungsverbot

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, nach § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung des Kreistages nicht mitwirken zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall der Kreistag durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied des Kreistages nicht teilnehmen.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 11 Vorlagen

(1) Vorlagen können Beschlussvorlagen oder Informationsvorlagen sein. Beschlussvorlagen beinhalten schriftliche Sachverhaltsdarstellungen, die finanziellen Auswirkungen und einen Beschlussvorschlag.

(2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksachenverfahrens, wobei die Vorlagen mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 12 Anträge

(1) Anträge zu den Tagesordnungspunkten können von den Mitgliedern des Kreistages und den Fraktionen gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden sind mündlich gestellte Anträge schriftlich nachzureichen. Der Beschlussvorschlag des Antrages muss so formuliert sein, dass über ihn mit Ja oder Nein entschieden werden kann.

(2) Der Antrag einer Fraktion ist schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Antrag mehrerer Mitglieder des Kreistages ist schriftlich abzufassen und von allen Antragstellern zu unterzeichnen.

(3) Anträge zum Entwurf der Haushaltssatzung oder der Nachtragssatzung, die Auswirkungen auf einzelne Haushaltsstellen haben, müssen grundsätzlich die Deckungsquelle und die Haushaltsstelle laut Gliederungs- und Gruppierungsplan bzw. nach Umstellung auf Doppik laut Produkt- und Kontenplan enthalten.

§ 13

Anfragen der Kreistagsabgeordneten

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist, an den Landrat richten. Anfragen, die in der folgenden Sitzung des Kreistages beantwortet werden sollen, müssen dem Landrat spätestens am 5. Werktag vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Eine Kopie der Anfrage ist vom Fragesteller dem Vorsitzenden zur Kenntnisnahme zu geben.

(2) Anfragen werden in der Sitzung des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Kreistagsabgeordneten“ behandelt. Der Kreistagsabgeordnete kann seine gemäß Absatz 1 gestellte Anfrage vortragen und begründen. Die schriftliche Antwort des Landrates wird dem Fragesteller sowie den übrigen Kreistagsabgeordneten übergeben. Der Fragesteller hat das Recht, nach der Beantwortung seiner Anfrage eine Frage zur Verständigung zu stellen.

(3) Anfragen, die in der Sitzung gestellt werden, sollen unmittelbar mündlich beantwortet werden. Ist das nicht möglich, erhält der Fragesteller im Laufe der folgenden sechs Werktage eine schriftliche Antwort. Der Kreistag ist in der folgenden Sitzung über die Beantwortung dieser Anfrage zu unterrichten.

§ 14

Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kreistages, bei seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung der nächste nicht verhinderte Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Landrat ist jederzeit auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.

(3) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er den Vorsitz seinem nächsten nicht verhinderten Stellvertreter.

(4) Anderen Teilnehmern an der Sitzung des Kreistages kann auf Antrag des Vorsitzenden, des Landrates, einer Fraktion oder eines Kreistagsabgeordneten und nach Beschluss des Kreistages Rederecht eingeräumt werden.

(5) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten, Redebeiträge der Fraktionen oder Ausschüsse zehn Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Der Einbringer einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist

unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Kreistagsabgeordneten aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort abweichend von der Rednerfolge erteilt werden (persönliche Erklärung). Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Abgabe einer persönlichen Erklärung ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und dem Zuruf „Persönliche Erklärung“ anzuzeigen.

§ 17 Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder der Kreistag einem Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache zustimmt.

(2) Nach dem Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18 Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu verlesen. Über einen Beschlussantrag ist mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung abzustimmen.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch Erheben der Stimmkarte oder durch Handzeichen. Beschlüsse von besonderer Bedeutung können auch durch Erheben der Mitglieder des Kreistages von ihren Sitzen oder per Akklamation gefasst werden.

(5) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages ist namentlich abzustimmen. Der Antrag ist von den Antragsstellern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Abstimmung zu übergeben.

§ 19 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Für die Durchführung von Wahlen beruft der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die

Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Für die Mitglieder in der Wahlkommission bestimmen die Fraktionen Stellvertreter.

(3) Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der „Wahlordnung des Kreistages Märkisch-Oderland“ geregelt.

§ 20

Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es bekannt. Das Abstimmungsergebnis kann durch Auszählen der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Stimmenthaltungen festgestellt werden.

(2) Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach seiner Bekanntgabe beanstandet, muss die Abstimmung wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit einer qualifizierten Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Vorsitzende kann Redner, die in der Aussprache vom Beratungsgegenstand abschweifen, ermahnen und „Zur Sache“ rufen.

(2) Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.

(3) Wer sich ungebührlicher und beleidigender Äußerungen bedient, ist „Zur Ordnung“ zu rufen; das Wort ist zu entziehen. „Zur Ordnung“ ist auch zu rufen, wer grob gegen diese Geschäftsordnung oder gegen die allgemeinen Regeln von guter Sitte und Anstand verstößt und dadurch den Sitzungsfrieden stört. Eine Aussprache über die Berechtigung des Ordnungsrufes ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf kann der Kreistagsabgeordnete des Raumes verwiesen werden. Beim zweiten Ordnungsruf ist darauf hinzuweisen.

(5) Auf Beschluss des Kreistages ist einem Kreistagsabgeordneten, der gemäß Absatz 4 des Raumes verwiesen wurde, das Sitzungsgeld für diese Sitzung zu streichen.

(6) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten aus o.g. Gründen fortgesetzt werden, erklärt sie der Vorsitzende für geschlossen.

(7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Sitzung stören, „Zur Ordnung“ rufen und beim dritten Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme ausschließen. Zur Wiederherstellung der Ordnung im Zuhörerbereich kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 22

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,

2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den wesentlichen Inhalt der Fragen der Kreistagsabgeordneten und der Einwohner sowie der Antworten,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
6. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen

enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(3) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.

§ 23

Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von öffentlichen Sitzungen des Kreistages durch die Presse, den Rundfunk und ähnliche Medien sind erlaubt, soweit dadurch der ordnungsgemäße Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

(2) Vor der in Absatz 1 genannten Aufzeichnung oder Übertragung haben sich die Vertreter von Presse, Rundfunk oder ähnlichen Medien beim Vorsitzenden anzumelden, der darüber den Kreistag informiert. Der Vorsitzende kann den Vertretern Verhaltensregeln aufgeben, die ein störungsfreies Arbeiten des Kreistages gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 24

Petitionen

Vorschläge, Hinweise und Beschwerden in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag sind den Kreistagsabgeordneten zur Kenntnis zu geben, in der nächsten Sitzung des Kreistages unter dem Tagesordnungspunkt „Petitionen“ zu behandeln und über eine Stellungnahme zu entscheiden. Findet innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition keine Sitzung des Kreistages statt, erhält der Petent einen Zwischenbescheid.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann für die Dauer einer Sitzung einstimmig beschlossen werden. Das gilt nicht, wenn dadurch höherrangiges Recht berührt wird.

(2) Treten während einer Sitzung des Kreistages Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder.

§ 26

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Für den Kreisausschuss und die Ausschüsse des Kreistages gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

1. Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen.
2. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Landrat fest.
3. Ist ein Mitglied gehindert, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es einen Stellvertreter mit der Teilnahme zu beauftragen und ihm die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

(2) Die Schriftführer und ihre Vertreter für die weiteren Ausschüsse sind durch den Landrat zu benennen.

(3) Die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern, dem Vorsitzenden des Kreistages, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses und den Vorsitzenden der Fraktionen zu übergeben.

§ 27 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland vom 18.02.2004 außer Kraft.

Seelow, den 23.02.2009

G. Schmidt
Landrat

W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung 2009) vom 11.02.2009

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I. S. 78), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I. Nr. 4 S. 58) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 11.02.2009 die folgende Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung 2009) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) ist gemäß § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (im Folgenden BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen. Er befördert die Schüler oder gewährt nach Maßgabe dieser Satzung einen Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung. Die Satzung findet keine Anwendung auf Schüler von Ergänzungsschulen (i.S. § 125 BbgSchulG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne dieser Satzung finden die §§ 15, 16 und 26 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.

- (2) Die **notwendige Beförderung** im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachstehend Schüler genannt) vom Wohnhaus zur Schule und zurück, wenn dies den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (3) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Kosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Beschaffung des preisgünstigsten notwendigen Fahrscheins zum Erreichen der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule entstehen. Bei Nutzung eigener Fahrzeuge sind notwendige Schülerfahrtkosten die durch die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Wohnhaus und der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule erstattungsfähigen Kosten gemäß § 8 dieser Satzung. Bei einer möglichen Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot des Praxislernens ab der Jahrgangsstufe 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttagen sowie Fahrten in Freistunden.
- (5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse. Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Schülerfahrtkosten verursacht werden. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, so bleibt diese Schule bei der Bestimmung der nächsterreichbaren Schule im Sinne dieser Satzung außer Betracht. Dies gilt jedoch in der Regel nicht in solchen Fällen, in denen der Schüler selbst die Ursache für die Nicht-Aufnahme gesetzt hat (z.B. Umzug). Für den Besuch einer Waldorfschule gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die mit den geringsten Schülerfahrtkosten erreichbare Grundschule in öffentlicher Trägerschaft als zuständige Schule. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 gilt dies entsprechend für die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Oberschule in öffentlicher Trägerschaft. Für die Jahrgangsstufe 13 ist die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe maßgeblich.
- (6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang der zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule, unabhängig davon, auf welche Weise der Schulweg tatsächlich zurückgelegt wird. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle der Wohnung.
- (8) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern vom Wohnhaus oder einer Sammelstelle zur Schule und zurück durch die vom Landkreis ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Unternehmen.

§ 3

Anspruchsberechtigung

- (1) Der Anspruch auf die notwendige Beförderung oder die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerfahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme am Unterricht
1. der allgemein bildenden Schulen,
 2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen.

Der Anspruch besteht für Schüler, die ihre Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises haben. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beförderung von einem Nebenwohnsitz. Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

- (2) Anspruchsberechtigt sind hinsichtlich des Beförderungsanspruchs nach § 11 die Schüler. Hinsichtlich der Gewährung des Zuschusses nach den §§ 8 und 9 sind bei minderjährigen Schülern die Antragsteller, soweit sie die Kosten der Schülerbeförderung tragen, ansonsten die volljährigen Schüler oder die Auszubildenden i.S. § 8 Abs. (6) anspruchsberechtigt.
- (3) Ausländische Schüler, die sich befristet bei Gasteltern im Landkreis Märkisch-Oderland aufhalten und in dieser Zeit eine Schule besuchen (Gastschüler), werden den im Absatz 1 Satz 2 genannten Schülern gleichgestellt.

§ 4 Mindestentfernungen

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung und auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schulweg eine Länge von
 1. 2 km bei einem Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe,
 2. 4 km bei einem Schüler der 7. –10. Jahrgangsstufe,
 3. 8 km bei einem Schüler der Sekundarstufe II nicht erreicht.

Für Schüler der Sekundarstufe I besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung oder auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtkosten zum Erreichen der Schülerbetriebspraktikumsstätte bzw. Ort des Praxislernens nur für eine Länge des Schulweges bis zu 40 km (einfache Entfernung).

- (2) Die Beförderungspflicht oder der Zuschussanspruch bestehen unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Förderfähige Beförderungsarten

- (1) Der anspruchsberechtigte Schüler hat vorrangig öffentliche Verkehrsmittel (im Folgenden ÖPNV genannt) zu nutzen. Soweit die Beförderung durch den ÖPNV möglich und zumutbar ist, ist der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu einem anderen Beförderungsmittel oder auf Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht nach Maßgabe dieser Satzung ein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr. Auch in diesem Fall ist an den Landkreis ein Eigenanteil zur teilweisen Deckung der damit verbundenen Kosten zu zahlen.
- (3) Sind die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Teilnahme am Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar, kann auch die Benutzung eines Privatfahrzeugs gestattet werden.
- (4) Der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem Beförderungsmittel seiner Wahl.
- (5) Der Landkreis kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 6

Zumutbare Wartezeiten

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft an der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn des allgemeinen Unterrichts und die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt bzw. nach Ende der Ganztagschule, sofern der betroffene Schüler daran teilnehmen kann.
Zur Vermeidung von Einzelbeförderungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs ist auch eine Wartezeit von 90 Minuten nach Ende des Unterrichts oder der Ganztagschule zumutbar.
- (2) Für Schüler ab der Sekundarstufe II ist abweichend von Absatz 1 auch eine um 50 % längere Wartezeit zumutbar; es besteht in der Regel kein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr.
Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs gilt § 8 Abs. (1) Satz 3.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung eines Zuschusses bzw. die Beförderung im Schülerspezialverkehr nach dieser Satzung muss schriftlich beim Landkreis beantragt werden. Der Antrag soll unter Verwendung des Antragsformulars, das beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt und in den Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Gebiet des Landkreises erhältlich ist, spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen zu erklären.
- (2) Der Zuschuss nach dieser Satzung wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Maßgebend ist das Datum des Antrageingangs beim Landkreis. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr beginnt erst mit dem Tage der rechtskräftigen Bewilligung, wie im Bescheid festgelegt.
- (3) Die Beantragung ist erforderlich:
- a. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
 - b. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 7,
 - c. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,
 - d. bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
 - e. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
 - f. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums oder des Praxislernens ab der Jahrgangsstufe 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“,
 - g. vor Beginn des Praktikums, das im Rahmen der vollzeitschulischen Ausbildung an beruflichen Schulen durchgeführt wird,
 - h. wenn der Schüler erstmals am Schülerspezialverkehr teilnehmen und/oder ein Privatfahrzeug (Pkw, Motorrad, Moped, Fahrrad) nutzen will,
 - i. für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid für die Dauer eines Schuljahres befristet ist.

- (4) Für Schüler an beruflichen Schulen ist dem Antrag eine Schulbescheinigung und ggf. eine Kopie des Turnusplanes beizufügen. Wird die Ausbildung im dualen System absolviert, ist zusätzlich eine Kopie des Ausbildungsvertrages erforderlich.
- (5) Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Benutzung eines Privatkraftfahrzeugs ist eine Kopie des vom Schüler erworbenen Führerscheins beizufügen, soweit der Schüler selbst das Fahrzeug führen will.
- (6) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages auf Beförderung bzw. Bezuschussung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zum Ergebnis der Rechtsanspruchsprüfung wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt.

§ 8

Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug), Eigenanteil

- (1) Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der Beförderung im ÖPNV bzw. mit dem Privatfahrzeug. Der Zuschuss wird in Höhe der notwendigen Schülerfahrtskosten abzüglich eines vom Anspruchsberechtigten selbst zu tragenden Eigenanteils gewährt. Sofern ein Anspruch auf Zuschuss zum ÖPNV besteht, kann er in dieser Höhe (abzüglich Eigenanteil) auch dann ausgezahlt werden, wenn der Schüler oder Auszubildende gleichwohl mit einem Privatfahrzeug fährt.
- (2) Soweit der Landkreis der Nutzung eines Privatfahrzeugs für die Zurücklegung des Schulwegs nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 dieser Satzung zugestimmt hat, wird der Zuschuss nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag gewährt. Der Berechnung der notwendigen Schülerfahrtskosten werden pro Kilometer der Entfernung
 - a. bei der Benutzung eigener Kraftfahrzeuge 0,10 € bis zu einer Höhe von 200,00 €/Monat,
 - b. bei der Benutzung des Fahrrades 0,07 €zu Grunde gelegt, abzüglich des Eigenanteils nach § 8 Abs. (3) oder (6).
- (3) Der Eigenanteil pro Schuljahr beträgt 105,00 € für den ersten zu befördernden Schüler. Der Eigenanteil ermäßigt sich für die weiteren, dem Haushalt des Antragstellers angehörenden Schüler, für die nach dieser Satzung ein Zuschuss oder Beförderung im Schülerspezialverkehr mit entsprechenden Eigenanteilen zu gewähren ist. Der Eigenanteil ermäßigt sich auf 75,00 € für den zweiten und auf 45,00 € für den dritten Schüler. Ab dem vierten Schüler wird der Zuschuss in Höhe der notwendigen Schülerfahrtskosten ohne Berechnung eines Eigenanteils gewährt. Maßgeblich für die Bestimmung des zweiten und jedes weiteren Schülers ist die Reihenfolge der Bescheiderteilung. Soweit der Zuschuss nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres beansprucht wird, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat für den ersten zu befördernden Schüler 10,50 €. Der Eigenanteil pro Monat ermäßigt sich auf 7,50 € für den zweiten und auf 4,50 € für den dritten zu befördernden Schüler. Satz 5 gilt entsprechend. Der Eigenanteil für Schüler in der Heimunterbringung beträgt grundsätzlich 10,50 €/Monat mit der Möglichkeit der Ermäßigung nach Satz 2, sofern es sich um Geschwister handelt. Der Eigenanteil für jeden Gastschüler beträgt 10,50 €/Monat ohne die Möglichkeit einer Ermäßigung nach Satz 2.
- (4) Ergeben sich höhere als die zuschussfähigen Schülerfahrtskosten so hat der Anspruchsberechtigte die Mehrkosten selbst zu tragen. Diese Mehrkosten können sich ergeben:
 - a) durch den Besuch einer anderen als der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule,
 - b) durch die Nutzung eines anderen als des kürzesten verkehrsüblichen Fußwegs oder
 - c) durch die Nutzung eines Verkehrsmittels, auf das nach dieser Satzung kein Anspruch besteht.

- (5) Soweit dem Schüler ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, wird der Zuschuss für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat (Familienheimfahrt) sowie für die täglichen Fahrten zwischen dem Wohnheim/Internat und der Schule gewährt, sofern die Bedingungen des § 4 dieser Satzung erfüllt werden. Der Zuschuss wird in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten abzüglich eines Eigenanteils nach Maßgabe des Abs. 3 gewährt.
- (6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 beträgt der Eigenanteil für einen Auszubildenden, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, 65,00 € pro Monat. Dies gilt auch für die Teilnehmer an von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Bildungsgängen und für Teilnehmer des II. Bildungsweges, die über ein eigenes Einkommen verfügen. Soweit einem Auszubildenden, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, gilt Abs. 5 entsprechend. Abweichend von Abs. 3 und 5 wird dann ein Zuschuss zu den notwendigen Schülerfahrtkosten eines Monats der Betrag gewährt, der den Betrag von 65,00 € pro Monat übersteigt.
- (7) Für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums und des Praxislernens wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der notwendigen Schülerfahrtkosten zum Besuch der Praktikumsstätte bis zu einer Entfernung von 40 km gewährt. Der Zuschuss wird abweichend von Satz 1 in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten gewährt, wenn für das laufende Schuljahr bereits ein Eigenanteil nach Maßgabe des Absatzes 3 zu tragen war; die Kilometerbegrenzung des Satzes 1 gilt entsprechend.
- (8) Der Eigenanteil ist mit der Gewährung des Zuschusses für den ganzen Monat zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dessen Verlauf der gewährte Zuschuss nicht mehr beansprucht wird; maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Landkreis.

§ 9

Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug) in Härtefällen

Sofern der Anspruchsberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhält, wird der Zuschuss für diesen Zeitraum auf den Betrag der notwendigen Schülerfahrtkosten festgesetzt. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers, „JobCenters“, der Wohngeldstelle oder der Familienkasse geführt.

§ 10

Fälligkeit des Zuschusses und Abrechnungsverfahren

- (1) Für einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens zwei Monaten kann der Anspruchsberechtigte die Auszahlung eines Zuschusses an das jeweilige Verkehrsunternehmen beim Landkreis beantragen, so dass der Anspruchsberechtigte selbst nur den darüber hinausgehenden Teil des Fahrpreises (Eigenanteil) an das entsprechende Verkehrsunternehmen entrichtet. Der Eigenanteil ist zu dem im Bescheid benannten Termin im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung eines Zuschusses entfällt, wenn der Eigenanteil nicht bis zum im Leistungsbescheid angegebenen Termin eingezahlt wird. Der Anspruch lebt durch nachträgliche Zahlung des Eigenanteils wieder auf, jedoch frühestens nach Eingang des Eigenanteils bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen. Soweit die Auszahlung des Zuschusses nicht nach Maßgabe des Absatzes 1 an das befördernde Unternehmen erfolgt, hat der Anspruchsberechtigte die ihm entstandenen notwendigen Schülerfahrtkosten durch die Vorlage der Originalfahrtscheine oder Zahlungsbelege sowie bestehenden Beförderungsverträge nachzuweisen. Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs ist für die Abrechnung des Zuschusses ein Bestätigungsvermerk der Schule über die schultägliche Anwesenheit im Abrechnungszeitraum erforderlich. Der Zuschuss wird nach Vorlage der

vorgenannten Belege beim Landkreis in der Regel für einen Zeitraum von wenigstens zwei Monaten ausgezahlt.

- (3) Die Abrechnungen der Schülerfahrtkosten für das abgelaufene Schuljahr sind nur bis zum darauffolgenden 30.11. des Kalenderjahres möglich; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Abrechnungsunterlagen beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises.
- (4) Der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses entfällt, wenn der bereits fällige Eigenanteil auch eine Woche nach Zugang der Mahnung nicht beim Landkreis eingegangen ist.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung eines weiteren Eigenanteils entfällt für den Zeitraum, für den nach Maßgabe des § 12 dieser Satzung für den zu befördernden Schüler bereits ein Eigenanteil zur Beförderung im Schülerspezialverkehr entrichtet wurde.

§ 11

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

- (1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nach Maßgabe des § 6 nicht zumutbar, kann die Beförderung im Schülerspezialverkehr beantragt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr, wenn der Schüler die zuständige oder die nächsterreichbare Schule tatsächlich nicht besucht und die Beförderung im Schülerspezialverkehr zur besuchten Schule höhere Kosten verursachen würde, als dies beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der Fall wäre.
Der Anspruch entfällt auch für Besuche des Schülerbetriebspraktikums oder Praxislernens.
- (3) Bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr. Das gilt auch, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.
- (4) Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist im Regelfall durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und auf Anforderung durch die Kopie des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung bewirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.
- (5) Ein Anspruch auf eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr, auf die Beförderung einer Begleitperson und auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (6) Schüler im Schülerspezialverkehr mit Ausnahme der Schüler mit dauernder oder vorübergehender Behinderung haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle, wobei sich dieser in einer Entfernung bis zu einem Kilometer von der Wohnung befinden kann.
- (7) Die im Schülerspezialverkehr zu befördernden Schüler mit dauernder Behinderung sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte zu den eingesetzten Fahrzeugen zu begleiten und dort auch wieder in Empfang zu nehmen. Die durch den Landkreis beauftragten Unternehmen legen die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.
- (8) Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr entfällt, wenn der Eigenanteil auch eine Woche nach Zugang der Mahnung nicht beim Landkreis eingegangen ist.

§ 12

Eigenanteil zur Beförderung im Schülerspezialverkehr

- (1) Die Antragsteller sind verpflichtet, an den Landkreis einen Eigenanteil zu den Kosten der Bereitstellung einer Beförderungsmöglichkeit im Schülerspezialverkehr zu zahlen; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigenanteil pro Schuljahr beträgt 105,00 € für den ersten zu befördernden Schüler. Der Eigenanteil ermäßigt sich auf 75,00 € für den zweiten und auf 45,00 € für den dritten Schüler im Haushalt des Abgabenschuldners, für den nach dieser Satzung ein Zuschuss oder Beförderung im Schülerspezialverkehr mit entsprechenden Eigenanteilen zu gewähren ist.
Ab dem vierten Schüler wird kein Eigenanteil mehr erhoben.
Maßgeblich für die Bestimmung des zweiten und jedes weiteren Schülers ist die Reihenfolge der Bescheiderteilung.

Soweit die Beförderungsmöglichkeit im Schülerspezialverkehr nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres bereit gestellt wird, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat für den ersten anspruchsberechtigten Schüler 10,50 €. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 7,50 € für den zweiten und auf 4,50 € für den dritten anspruchsberechtigten Schüler im Haushalt des Abgabenschuldners. Satz 3 gilt entsprechend.

Der Eigenanteil für Schüler in der Heimunterbringung beträgt grundsätzlich 10,50 €/Monat mit der Möglichkeit der Ermäßigung nach Satz 2, sofern es sich um Geschwister handelt.

Der Eigenanteil für jeden Gast Schüler im Sinne des § 3 Absatz 3 beträgt für den Abgabenschuldner grundsätzlich 10,50 €/Monat ohne die Möglichkeit einer Ermäßigung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 hat der nach § 11 anspruchsberechtigte Schüler mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres den Eigenanteil nach Absatz 2 Satz 1 zu tragen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung eines weiteren Eigenanteils entfällt für den Zeitraum, für den nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung für den im Schülerspezialverkehr zu befördernden Schüler ein Zuschuss zu den notwendigen Schülerfahrtkosten unter Berücksichtigung eines Eigenanteils zu gewähren ist.

§ 13

Beförderung im Schülerspezialverkehr in Härtefällen

Sofern der Anspruchsberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhält, wird ein Eigenanteil für die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht erhoben. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des zuständigen Sozialhilfeträgers, JobCenters, der Wohngeldstelle oder der Familienkasse geführt.

§ 14

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Eigenanteile bei der Beförderung im Schülerspezialverkehr, Vorauszahlungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Eigenanteils entsteht mit Zugang des Bescheides, mit dem der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr zuerkannt wird, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beförderungsleistung. Der Eigenanteil ist mit der Bereitstellung der Beförderungsmöglichkeit für den ganzen Monat zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dessen Verlauf die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht mehr beansprucht wird; maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Landkreis.

- (2) Die Eigenanteile sind zum 15.09. und 15.03. des für die Beförderung maßgeblichen Schuljahres in zwei gleichen Teilen im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Hatte der Schuldner des Eigenanteils bis zur Bekanntgabe des Abgabenbescheides keine Vorauszahlungen nach Absatz 2 zu leisten, so hat er diejenigen Anteile, die sich nach dem bekannt gegebenen Bescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 15

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 16.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 20.12.2006 sowie die Erste Schülerbeförderungsänderungssatzung vom 10.09.2008 außer Kraft.

- (2) Übergangsregelung:

Auf Anträge und nicht abgeschlossene Verfahren, die das Schuljahr 2008/09 betreffen, sind die bisher geltenden Satzungen vom 20.12.2006 sowie 10.09.2008 anzuwenden. Für Vorgänge, die sich auf Zeiträume ab dem Schuljahr 2009/10 beziehen (das am 31.08.2009 beginnt) gilt die neue Satzung vom 11.02.2009.

Seelow, 24.02.2009

G. Schmidt
Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslage
des Berichtes über Beteiligungen des Landkreises Märkisch-Oderland an Unternehmen
und Einrichtungen des privaten Rechts**

Der jährliche Bericht über kommunale Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt für den Landkreis Märkisch-Oderland und das Geschäftsjahr 2007

vom 27. Februar 2009 bis 27. März 2009 im

**Landratsamt
Wirtschaftsamt
Zimmer A 105
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Auftrag

Schinkel
Beigeordneter u. Leiter Wirtschaftsamt

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow vom 20.03.2008

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 20.02.2009

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 24.09.2007 und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow am 13.03.2008 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow vom 20.03.2008

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 18.02.2009 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, den 20.02.2009

G. Schmidt

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 18.02.2009 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow vom 20.03.2008 **hier: Genehmigungsverfügung**

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 208), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Falkenberg im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow vom 20.03.2008.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 26.01.2009 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

II.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Hohenfinow vom 20.03.2008 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft

Auf Grund der §§ 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. I S. 83) i.V.m. 3 23 Abs. 2 Satz 2 sowie § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) schließen die Beteiligten zu

1.)

die Gemeinde Hohenfinow,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin,

Herrn Rainer Schneider

Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz

und zu

2.)

die Gemeinde Falkenberg,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe,

Herrn Eberhard Alberti,

Karl-Max-Straße 2 in 16259 Falkenberg OT Falkenberg/Mark

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Übertragung von Aufgaben zur Durchführung der Schulträgerschaft

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Unterrichtsangebot gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz für die Grundschülerinnen und Grundschüler aus der Gemeinde Hohenfinow, zum Amt Britz-Chorin gehörend, zu gewährleisten, übernimmt die Gemeinde Falkenberg, zum Amt Falkenberg-Höhe gehörend, als Träger der Kleinen Grundschule „Alex Wedding“ die Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft für die Gemeinde Hohenfinow,

insbesondere

die Leistungen für das erforderliche Unterrichtsangebot in der Grundschule.

§ 2

Kostenübernahme

- 2.1. Für die Aufgabendurchführung gemäß § 1 leistet die Gemeinde Hohenfinow der Gemeinde Falkenberg einen Schulkostenbeitrag entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (§ 116 Abs. 1 BbgSchulG).
- 2.2. Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der im Haushaltsplan der Gemeinde Falkenberg für die Kleine Grundschule „Alex Wedding“ veranschlagten Ausgaben vorläufig erhoben. Die Zahlung erfolgt in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Jahr. Die Endabrechnung des Vorjahres erfolgt zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

- 3.1. Die Gemeinde Falkenberg kann die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben nicht weiter übertragen.
- 3.2. Sollte die Gemeinde Falkenberg allein nicht mehr zur Durchführung der Aufgaben in der Lage sein, kann sie die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Ebenso kann die Gemeinde Hohenfinow ohne Angabe von Gründen diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Britz, den 20.03.2008

**Amt Britz-Chorin
Hohenfinow**

für die Gemeinde

Schneider

Christ

Amtsleiter

ehrenamtlicher Bürgermeister

Falkenberg, den 01.10.2007

Amt Falkenberg-Höhe

für die Gemeinde Falkenberg

Alberti

Papenfuß

Amtsleiter

ehrenamtlicher Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Niederfinow vom 06.12.2007

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 20.02.2009

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 24.09.2007 und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow am 12.07.2007 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Niederfinow vom 06.12.2007

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 18.02.2009 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, den 20.02.2009

G. Schmidt

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 18.02.2009 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Niederfinow vom 06.12.2007
hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2009 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 208), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Gemeinde Falkenberg im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Niederfinow vom 06.12.2007.

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 26.01.2009 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

G. Schmidt

(Siegel)

II.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft zwischen den Gemeinden Falkenberg und Niederfinow vom 06.12.2007 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft

Auf Grund der § 100 und 101 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. I S. 83) i.V.m. S 23 Abs. 2 Satz 2 sowie § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) schließen die Beteiligten zu

1.)

die Gemeinde Niederfinow,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin,

Herrn Rainer Schneider

Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz

und zu

2.)

die Gemeinde Falkenberg,

vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe,

Herrn Eberhard Alberti,

Karl-Max-Straße 2 in 16259 Falkenberg OT Falkenberg/Mark

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Übertragung von Aufgaben zur Durchführung der Schulträgerschaft

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Unterrichtsangebot gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz für die Grundschülerinnen und Grundschüler aus der Gemeinde Niederfinow, zum Amt Britz-Chorin gehörend, zu gewährleisten, übernimmt die Gemeinde Falkenberg, zum Amt Falkenberg-Höhe gehörend, als Träger der Kleinen Grundschule „Alex Wedding“ die Durchführung von Aufgaben der Schulträgerschaft für die Gemeinde Niederfinow,

insbesondere

die Leistungen für das erforderliche Unterrichtsangebot in der Grundschule.

§ 2

Kostenübernahme

- 2.3. Für die Aufgabendurchführung gemäß § 1 leistet die Gemeinde Niederfinow der Gemeinde Falkenberg einen Schulkostenbeitrag entsprechend den schulrechtlichen Bestimmungen (§ 116 Abs. 1 BbgSchulG).
- 2.4. Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der im Haushaltsplan der Gemeinde Falkenberg für die Kleine Grundschule „Alex Wedding“ veranschlagten Ausgaben vorläufig erhoben. Die Zahlung erfolgt in vier Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Jahr. Die Endabrechnung des Vorjahres erfolgt zum 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 3

Sonstige Bestimmungen

- 3.3. Die Gemeinde Falkenberg kann die durch diese Vereinbarung übertragenen Aufgaben nicht weiter übertragen.
- 3.4. Sollte die Gemeinde Falkenberg allein nicht mehr zur Durchführung der Aufgaben in der Lage sein, kann sie die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Ebenso kann die Gemeinde Niederfinow ohne Angabe von Gründen diese

Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Britz, den 06.12.2007

Amt Britz-Chorin

für die Gemeinde Niederfinow

Schneider

Schiefelbein

Amtsdirektor

ehrenamtlicher Bürgermeister

Falkenberg, den 01 .10.2007

Amt Falkenberg-Höhe

für die Gemeinde Falkenberg

Alberti

Papenfuß

Amtsdirektor

ehrenamtlicher Bürgermeister

Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 20.02.2009

Der Landrat als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 26.01.2009 genehmigt.

Gemäß § 1 des Vertrages wird das Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstück 2081 in das Gebiet der Stadt Strausberg eingegliedert.

Die Neuordnung des Gebietes nach § 1 des o. g. Vertrages wird zum 01.04.2009 wirksam.

Mit Bescheid vom 16.02.2009 habe ich die Genehmigung (Bescheid vom 12.09.2008) des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze vom 14.07.2008 aufgehoben, da von den an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und dem Katasteramt festgestellt wurde, dass das einzugliedernde Flurstück aus der Gemarkung Eggersdorf in die Stadt Strausberg sowohl in den gefassten Beschlüssen zum Gebietsänderungsvertrag (Beschlüsse der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 10.07.2008 und der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 03.07.2008) als auch im unterzeichneten Vertrag vom 14.07.2008 eine falsche Flurstücksbezeichnung (Flurstück 2018, anstatt Flurstück 2081) enthalten war. Die vorgenannten Beschlüsse sowie der Gebietsänderungsvertrag wurden aufgehoben. Demzufolge war die

Genehmigung des Vertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über die Änderung der Gemeindegrenze nicht mehr aufrecht zu erhalten und der Bescheid des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 12.09.2008 aufzuheben.

Seelow, den 20.02.2009

G. Schmidt

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft

1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 5. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 2009

Die 1. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 09.03.2009, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, 2. Etage, Stadtverordnetensitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll 10. Sitzung Regionalversammlung vom 10.11.2008
6. Bericht des Vorsitzenden zur 4. Amtszeit einschließlich Arbeitsbericht 2008
- 6.1 Aussprache
- 6.2 Entlastung des Vorsitzenden
7. Konstituierung der Regionalversammlung für ihre 5. Amtszeit
- 7.1 Wahl des Regionalvorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter der Regionalen Planungsgemeinschaft
- 7.2 Wahl der Vertreter für die Regionale Planungskonferenz
8. Festlegungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
9. Terminplan 2009
10. Rahmensetzungen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in ihrer 5. Amtszeit aus Sicht der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
11. Arbeitsprogramm 2009 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Tel.: 03346 850-255

Fax: 03346 850-348

E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.